

**GMX** FreeMail

---

## **Verbandsmitteilung 10/2021 Brand eines Bungalows/Polizeimeldung Polizeirevier Börde/Stellungnahme zur Thematik Feuerstätten in Kleingärten**

**Von:** "Olaf Weber" <info@gartenfreunde-boerde-ohre.de>  
**An:** Kein Empfänger  
**Datum:** 27.04.2021 20:02:23

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Gartenfreunde,

aus aktuellem Anlass unser Stellungnahme zur Thematik Feuerstätten in Kleingärten zur Kenntnis und unbedingte Beachtung !

Polizeimeldung:

### ***Brand eines Bungalows***

***Wanzleben, 26.04.2021, 21:00 Uhr***

***In Wanzleben wurde in einem Gartenbungalow ein Ofen befeuert, woraufhin sich der Bungalow entzündete. Die Feuerstelle war weder angemeldet, noch von einem Schornsteinfeger abgenommen worden. Die Feuerwehr löschte den Brand so gut es möglich war. Es entstand jedoch Sachschaden. Verletzt wurde niemand.***

**Laut Bundeskleingartengesetz ist das Betreiben einer Feuerstätte in Gartenlauben nicht erlaubt.**

Die Versorgung von Kleingärtenanlagen bzw. Gartenlauben mit Gas oder Wärme sind keine Voraussetzung für kleingärtnerische Nutzung, noch sind sie für diese notwendig. Sind also im Zusammenhang mit kleingärtnerische Nutzung funktions- und bedeutungslos. Zulässig wäre eine Anlage zum Heizen nur im Vereinsheim soweit vorhanden.

Frostschutzheizungen mit Elektro bzw. Gasbetrieb, um Pflanzen im Gartenhaus zu überwintern, sind nicht verboten.

Soweit eine Feuerstätte in einer Gartenlaube vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in den alten und neuen Bundesländern rechtmäßig errichtet wurden ist genießt sie Bestandsschutz (s. §3 Rn. 11 a, §18 Rn. 1 ff., §20 a Rn. 27 ff. BKleingG).

**Neuerrichtungen von Feuerstätten sind unzulässig!**

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Weber  
Vorsitzender



Verband der Kleingärtner der Region Börde-Ohre e.V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen